

VERORDNUNG ZUM BEWOHNERFONDS

ALTERSZENTRUM WILLISAU HEIME BREITEN / ZOPFMATT

1. Zweck

Der gemeinnützige Bewohnerfonds dient der Förderung der Geselligkeit und der Aktivitäten sowie der Erfüllung besonderer Wünsche für die Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Willisau, Heime Breiten und Zopfmatte.

2. Einlagen / Zuwendungen

Der Bewohnerfonds wird von folgenden Einlagen und Zuwendungen gespeist:

- Geldspenden von Bewohnerinnen und Bewohnern und Angehörigen mit dem Vermerk "Zuwendungen an den Bewohnerfonds"
- Donationen von Externen, beispielsweise nach einem Todesfall einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit dem Vermerk "Im Gedenken an NN berücksichtige man den Bewohnerfonds des Alterszentrums Willisau, Heime Breiten / Zopfmatte"
- sonstige Zuwendungen
- Zinserträgen

Von den Bewohnerinnen und Bewohnern darf keine obligatorische Abgabe an diesen Fonds verlangt werden. Die Spende an den Bewohnerfonds ist steuerabzugsberechtigt.

3. Verwendung

- Der Fonds wird grundsätzlich so verwendet, dass möglichst viele Bewohnerinnen und Bewohner davon profitieren können.
- Der Fonds kann auch einzelnen Bewohnerinnen und Bewohnern Unterstützung bieten, z. B. für die Teilnahme an kostenpflichtigen Anlässen (Konzerten usw.).
- Der Fonds kann für offizielle Anlässe des Alterszentrums Willisau, Heime Breiten / Zopfmatte, wie Bewohnerausflüge, Feiern, Aktivitäten und Ferien zur Mitfinanzierung genutzt werden.
- Der Fonds kann für Anschaffungen herangezogen werden, die die Geselligkeit fördern und für Aktivitäten der Bewohnerinnen und Bewohner im Alterszentrum Willisau, Heime Breiten / Zopfmatte.

4. Antrag und Ausgabenkompetenz

Für die Finanzierung von Angeboten oder Anschaffungen aus dem Bewohnerfonds ist ein Gesuch an die Zentrumsleitung zu richten. Die Zentrumsleitung hat zusammen mit der Bereichsleitung Finanzen die Ausgabenkompetenz und ist für die Umsetzung besorgt.

Bei Ausgaben von über Fr. 5'000.00 ist die Zustimmung des zuständigen Mitgliedes des Stadtrats einzuholen.

5. Kontoführung und Kontrolle

Der Bewohnerfonds ist unabhängig von der Betriebsrechnung des Alterszentrums Willisau, Heime Breiten / Zopfmatte. Der Saldo des Bewohnerfonds darf keinen Minusbetrag aufweisen. Das Konto wird von der Bereichsleitung Finanzen geführt.

Die Kontoabrechnung ist jeweils per Ende Jahr bis Ende Januar des Folgejahres dem Finanzamt der Stadt Willisau, unterzeichnet von der Zentrumsleitung und der Bereichsleitung Finanzen, einzureichen.

Die Revisionsstelle der Stadt Willisau kontrolliert die auf dem Konto gebuchten Ein- und Ausgaben.

6. Auflösung

Der Stadtrat beschliesst Änderungen dieser Verordnung oder die Auflösung des Bewohnerfonds. Die Restsumme wird dann einem der bewohnerbezogenen Kontos des Alterszentrums Willisau, Heime Breiten / Zopf matt, zugeführt.

7. Inkrafttreten

Die Verordnung zum Bewohnerfonds tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Willisau,

STADTRAT WILLISAU

.....
Erna Bieri-Hunkeler
Stadtpräsidentin

.....
Peter Kneubühler
Stadtschreiber